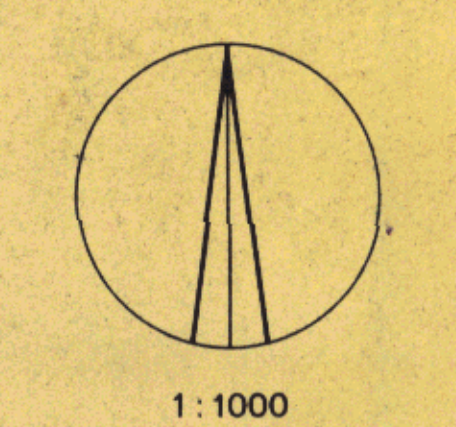


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
WOHNFLÄCHEN  
WR REINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL  
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
TRH TRAUFHÖHE IN METERN  
LIT und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
MAX=HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE  
G GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN

Geändert durch den Bebauungsplan  
**Rissen 23**  
vom 9. 8. 70 (GVBl. S. 232)

Geändert durch den Bebauungsplan  
**Rissen 34**  
vom 9. 5. 72 (GVBl. S. 94)



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES RADEKOLLEKTIVES  
RISSEN 6 VOM 23. JUNI 1960 (GVBl. I 5341)  
**BEZIRK ALTONA** **ORTSTEIL 226**

HAMBURG, DEN 6. 9. 1966  
LANDESPLANUNGSAMT  
GEZ. MORGENSTERN  
Die Oberzustimmung mit dem Staatsrat wird bescheinigt.  
Beauftragter  
**Freie und Hansestadt Hamburg**  
Beauftragter  
Hamburg, den 9. Nov. 1966  
Fertiggestellt durch Verordnung/Gesetz vom 2. Nov. 1966 (GVBl. S. 232)  
In Kraft getreten am 15. Nov. 1966

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Rissen 6**  
Vom 7. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1  
Die Stellfläche für Kreisförmige dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Gestaltung der Straßenzüge vom 17. Februar 1939 (Gesetzblatt Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Bauweise, die den im angezeigten ist. Die Fläche darf für Stellplätze und Garagen unter Erhaltung der vorhandenen Einreichung der Garagen sind zulässig, wenn die benutzte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erhaltung zulässig, wenn Wohnraum und Garagenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:  
1. Wohnanlagen sind nur bei unveränderter Nutzung bis zur Fortentwicklung des Obergeschosses zulässig.  
2. Im Wohngebiet offene Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnstöcken zulässig.

§ 3  
1. Die Stellfläche für Kreisförmige dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Gestaltung der Straßenzüge vom 17. Februar 1939 (Gesetzblatt Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Bauweise, die den im angezeigten ist. Die Fläche darf für Stellplätze und Garagen unter Erhaltung der vorhandenen Einreichung der Garagen sind zulässig, wenn die benutzte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erhaltung zulässig, wenn Wohnraum und Garagenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. In Wohngebiet offene Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnstöcken zulässig.

Angesfertigt Hamburg, den 7. November 1966.  
Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanung  
Hamburg 26, Stadthausstraße 1  
Tel. 24 10 08  
**Archiv Nr. 23106**

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 51

MONTAG, DEN 14. NOVEMBER

1966

Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Rissen 6 .....	235
7. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 7 .....	236
7. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 10 .....	236
7. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 35 .....	237
7. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 15 .....	237
7. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Hausbruch 1 / Neugraben-Fischbek 10 .....	238
7. 11. 1966	Siebente Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg .....	238
7. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 17 .....	239
1. 11. 1966	Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 16 .....	239
1. 11. 1966	Gebührenordnung für die Müllabfuhr .....	240

### Gesetz

#### über den Bebauungsplan Rissen 6

Vom 7. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 6 für das Plangebiet Gudrunstraße — Marschweg — Klövensteenweg — Etzer Weg — von hier über die Flurstücke 583, 593, 592, 227/43, 591, 2422, 611 bis 613, 669 der Gemarkung Rissen — Höherkamp — von hier über das Flurstück 684 zur Westgrenze des Flurstücks 683 sowie Nordgrenzen der Flurstücke 683, 682, 314/19 und 2069 der Gemarkung Rissen (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für das Baugrundstück, auf dem sie ausgewiesen ist. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203).

Ausgefertigt Hamburg, den 7. November 1966.

Der Senat